

Satzung (Eintragung bei Amtsgericht mit geänderter Satzung am 18.10.22)

„Nepal Aid e.V.“

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Nepal Aid e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Nepal Aid e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Straubenhardt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne der §§ 51 und 52 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit der Menschen in Nepal zunächst im Rasuwa Distrikt bzw. der Tamang Heritage Region. (Gebirgsregion im Norden Nepals. *Diese Region ist sehr schwer durch das verheerende Erdbeben vom April 2015 in Mitleidenschaft gezogen worden.* Das Projekt beinhaltet die Unterstützung vorhandener medizinischer Ambulanzen, den Neubau und Finanzierung von medizinischen Ambulanzen, die Organisation und Finanzierung von Krankentransporten sowohl am Boden als auch in der Luft sowie die Unterstützung des Bezirkskrankenhauses in Dhunche. Weiterhin sollen sowohl allgemeine z.B. schulische Bildungsmaßnahmen gefördert werden, als auch spezielle welche z.B. das Gesundheitsbewusstsein (z.B. Hygiene) und das Umweltbewusstsein (z.B. Trinkwasserqualität, Müllvermeidung) der Bevölkerung verbessern. Bedürftige Menschen (z.B. arm/krank/behindert) in der Region sollen durch den Verein Unterstützung erhalten u.a. durch die Finanzierung von Nahrungsmitteln und/oder von Behandlungskosten (u.a. auch Laborkosten, Versorgungskosten bei stationärer Behandlung, Transportkosten...) und der Übernahme von Kosten für Kinder armer Familien oder Waisenkindern zur Ermöglichung des Schulbesuchs und ggf. Ausbildung oder Studium. Ebenfalls können kollektive Förderungen bzw. Projekte finanziert werden, wie z.B. Gründung/Bau/Betrieb eines Kinderheims/Altenheims, Gründung/Bau/Betrieb einer Schule.
Nepal Aid e.V. unterstützt die Menschen in Nepal direkt oder über die Vermittlung von Patenschaften oder über andere gemeinnützige Vereine und Stiftungen die o.g. Ziele in Nepal verfolgen.
Eine Erweiterung der Projektarbeit auf andere Regionen in Nepal ist möglich.

- (3) Finanziert werden das Vereinsleben und die Verwirklichung des Vereinszwecks durch Spenden Dritter, von Mitgliedsbeiträgen, sowie durch verschiedenen Veranstaltungen (z.B. Filmvorführungen von Reiseberichten, Kalenderaktionen).
- (4) Die Vereinstätigkeit beinhaltet das Werben neuer Mitglieder, das Sammeln von Spenden und das Berichten über die Situation der Bevölkerung in der o.g. Region und den Stand der Projekte.
- (5) Im Rahmen der privaten Möglichkeiten der einzelnen Mitglieder wird auch eine Hilfe vor Ort begrüßt.
- (6) Volontäre können zur Unterstützung der Vereinsarbeit eingesetzt werden.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. In der Regel ist der Antrag schriftlich auf der vereinseigenen Beitrittserklärung zu stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (6) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
- (7) Gruppen, Vereine, natürlich und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden. (§4 Absatz 1-5 gelten für Fördermitglieder entsprechend.)
- (8) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen individuellen Jahresbeitrag.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird bei Bestätigung der Mitgliedschaft durch eine zuvor erteilte Kontoerzugsermächtigung anteilig auf das Jahr berechnet abgebucht. Ab dem Folgejahr wird der Jahresbeitrag zum 01.09. des Jahres abgebucht.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
 - a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
 - b) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Kreis der Mitglieder ernennen und mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- d) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- f) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- g) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder für besondere Aufgaben benennen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der elektronischen Nachricht. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
- a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahmen von Darlehen
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung, als auch Hybridveranstaltung (Online und Präsenzveranstaltung) oder auch als reine Onlineveranstaltung durchgeführt werden.

§9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder-soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden- und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, deren Höhe im Vorfeld gemeinsam festgelegt wurde und die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine absolute

Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gericht- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Straubenhardt, den 22.06.16

.....

Ort, Datum

Satzungsänderung vom 27.09.16 nach § 10 Absatz 2 durchgeführt auf Grund des Schreibens des Amtsgericht Mannheim vom 16.9.16

Straubenhardt, den 27.09.16

Satzungsänderung vom 21.06.2017

(beraten und abgestimmt auf Mitgliederversammlung)

Frank Seiler

Angela Seiler

Satzungs-/Namensänderung vom 19.07.2019

(beraten und abgestimmt auf Mitgliederversammlung)

mit Änderungswunsch auf Grund von Schreiben des Amtsgerichts Mannheim vom 21.8.19 und
10.9.19

Straubenhardt, den 23.09.19

Frank Seiler

Angela Seiler

Satzungsänderung vom 20.7.22

(beraten und abgestimmt auf Mitgliederversammlung)

Frank Seiler

Angela Seiler